

## Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Im Kurzüberblick für Sie

Am 10. Juni 2011 hat der Bundesrat die Verordnungsbestimmungen zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge verabschiedet. Auf den 1. August 2011 werden die Governance-/Transparenzbestimmungen bzw. auf den 1. Januar 2012 die neue Aufsichtsstruktur in Kraft gesetzt.

Die Vorsorgeeinrichtungen haben bis 31. Dezember 2012 Zeit, ihre Organisation, Statuten, Reglemente und Verträge den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Revisionsstellen werden erstmals im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2012 die Einhaltung der Governance-Bestimmungen prüfen.

Untenstehend zeigen wir Ihnen die Neuerungen in der Verordnung, die Erläuterungen dazu und daraus abgeleitet den Handlungsbedarf für eine Vorsorgeeinrichtung auf (nicht abschliessend):

Verordnung	Erläuterungen und Handlungsbedarf
<p><b>Art. 33 BVV2 Oberstes Organ</b> Das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. In begründeten Einzelfällen, insbesondere während einer Liquidation, kann die Aufsichtsbehörde ausnahmsweise weniger Mitglieder bewilligen.</p>	<p>Ob diese Regelung auch für patronale Stiftungen / Wohlfahrtsfonds Anwendung findet, ist noch nicht klar festgelegt.</p>
<p><b>Art. 35 BVV2 Aufgaben der Revisionsstelle</b> <sup>1</sup> Bei der Prüfung der Organisation und Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Revisionsstelle auch, dass eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert.  <sup>2</sup> Sie prüft stichprobenartig und risikoorientiert, ob die Angaben nach Art. 48l (siehe hiernach) vollständig sind und vom obersten Organ kontrolliert wurden. Soweit dies zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.</p>	<p>Für kleinere Pensionskassen kann die interne Kontrolle einfach und formlos ausgestaltet werden (z.B. mittels Funktionentrennung, Vier-Augen-Prinzip und Kollektivunterschrift). Bei grösseren Kassen sollte jedoch die Einführung eines IKS nach aktienrechtlichen Vorgaben geprüft werden. Die Oberaufsichtskommission ist beauftragt, in diesem Bereich nähere Vorgaben zu machen.</p> <p>Die Einhaltung der Loyalitätspflichten wird in erster Linie durch das oberste Organ kontrolliert. Die Revisionsstelle prüft anschliessend, ob diese Kontrolle hinreichend erfolgt ist u.a. mittels stichprobenartiger Überprüfung der Angaben in der Offenlegungserklärung.</p>
<p><b>Art. 40 BVV2 Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge</b> <sup>1</sup> Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.</p>	<p>Die Expertentätigkeit mit gleichzeitiger Mitwirkung bei der Geschäftsführung, dem Führen der Alterskonten oder dem Einsitz im Stiftungsrat ist nicht mehr zulässig. Der Experte muss zuhänden des Stiftungsrates bestätigen, dass die Unabhängigkeit gemäss den neuen Bestimmungen nach Art. 40 BVV2 gegeben ist.</p>
<p><b>Art. 48a BVV2 Verwaltungskosten</b> <sup>1</sup> Als Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung auszuweisen: a die Kosten für die allgemeine Verwaltung; b die Kosten für die Vermögensverwaltung; c die Kosten für Marketing und Werbung; d die Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit; e die Kosten für die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge; f die Kosten für die Aufsichtsbehörden.</p>	<p>Um mehr Transparenz zu schaffen, müssen in der Betriebsrechnung neu die Kosten für Makler- und Brokertätigkeit, die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge und die Stiftungsaufsicht separat ausgewiesen werden.</p> <p>Zudem sind auch die Verwaltungskosten von Kollektivanlagen zu ermitteln und unter den Vermögensverwaltungskosten auszuweisen. Sollte eine Ermittlung dieser Kosten nicht möglich sein, müssen die Kollektivanlagen unter Angabe der ISIN (International Securities Identification Number) separat im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.</p>

Verordnung	Erläuterungen und Handlungsbedarf
<p><b>Art. 48f BVV2 Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Personen, welche die Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, ausüben, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.</p> <p><sup>2</sup> Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Art. 48g-48l einhalten.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur Banken nach Bankengesetz, Effektenhändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz, sowie Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sowie im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, betraut werden. Die Oberaufsichtskommission kann auch andere Personen oder Institutionen als befähigt erklären.</p>	<p>Die Erläuterungen zur Verordnung schlagen vor, dass die Geschäftsführung über ein Diplom als Pensionskassenleiter oder als Verwaltungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis verfügt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die praktischen und theoretischen Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge anderweitig zu erlangen. Auch hier ist die Oberaufsichtskommission gefordert, in diesem Bereich nähere Vorgaben zu machen.</p> <p>Wir empfehlen, vor allem bei einer Neubesetzung der Geschäftsführung die Qualifikationen zu beachten.</p> <p>Das oberste Organ hat die Anforderungen festzulegen, die die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung anlegen und verwalten. Die Anforderungen sind in einem Reglement zu umschreiben. Die Reglemente müssen von der Aufsichtsbehörde geprüft werden und sind bis 1. Januar 2014 zu erstellen.</p>
<p><b>Art. 48g BVV2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen</b></p> <p><sup>2</sup> Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.</p>	<p>Diese Regelung tritt bereits ab 1. August 2011 in Kraft. Wir empfehlen, die personellen Wechsel im Stiftungsrat zu protokollieren. Ein Auszug des Protokolls kann anschliessend der Aufsicht zugestellt werden.</p>
<p><b>Art. 48h BVV2 Vermeidung von Interessenkonflikten</b></p> <p><sup>1</sup> Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.</p>	<p>Doppelfunktionen von externen Beratern sind nicht mehr gestattet. So ist das Mandat als Stiftungsrat mit gleichzeitigem Vermögensverwaltungs- oder Buchführungsauftrag nicht mehr zulässig.</p> <p>Ein Mitarbeiter einer Arbeitgeberfirma wird hingegen nicht als externer Berater angesehen und kann seine Tätigkeit wie gewohnt weiterführen.</p>
<p><b>Art. 48i BVV2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden</b></p> <p><sup>1</sup> Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.</p>	<p>Bei entgeltlichen Rechtsgeschäften zwischen der Stifterfirma und der Stiftung (z.B. Sanierung einer Liegenschaft durch den Arbeitgeber) muss neu eine Vergleichsofferte bei einem unabhängigen Dritten einverlangt werden. Wir empfehlen, solche Geschäfte jeweils anlässlich einer Stiftungsratssitzung zu protokollieren.</p> <p>Die Vergabe der Aufträge muss so dokumentiert werden, dass sie von der Revisionsstelle im Nachhinein geprüft werden kann.</p>

Verordnung	Erläuterungen und Handlungsbedarf
<p><b>Art. 48j BVV2 Eigengeschäfte</b></p> <p><sup>1</sup> Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschließenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;</li> <li>b in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;</li> <li>c Depots einer Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.</li> </ul>	<p>Neben Front Running und Parallel Running ist neu auch das After Running nicht mehr erlaubt. Wir empfehlen daher, Ihre privaten Anlagegeschäfte so zu tätigen und zu dokumentieren, dass ein Gesetzesverstoss ausgeschlossen werden kann.</p>
<p><b>Art. 48k BVV2 Abgabe von Vermögensvorteilen</b></p> <p><sup>1</sup> Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.</p>	<p>Der Stiftungsrat muss mit allen Personen oder Gesellschaften, welche er mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensanlage beauftragt, schriftliche Verträge abschliessen. Aus diesen Verträgen muss die Art und Höhe der Entschädigung hervorgehen. Sämtliche darüber hinausgehende Vermögensvorteile, die in einem inneren Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung stehen, haben sie der Vorsorgeeinrichtung abzugeben.</p>
<p><b>Art. 48l BVV2 Offenlegung</b></p> <p><sup>1</sup> Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.</p>	<p>Personen oder Gesellschaften, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen, die in Konflikt mit der Vorsorgeeinrichtung stehen könnten, gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Die Interessenverbindungen des Stiftungsrates müssen gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden.</p>

Den neuen Verordnungstext mit den Erläuterungen finden Sie auf der Internetseite des BSV.

<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/23728.pdf>

### Wie sieht der individuelle Handlungsbedarf für Ihre Vorsorgeeinrichtung aus?

Der momentane Handlungsbedarf variiert je nach Vorsorgeeinrichtung sehr stark. Unsere Ansprechpersonen gehen auf die individuellen Bedürfnisse Ihrer Vorsorgeeinrichtung ein und unterstützen Sie gerne. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf!

#### Kontakte

##### Vincent Studer

Tel. +41 31 950 09 33

E-Mail [vincent.studer@tr-bern.ch](mailto:vincent.studer@tr-bern.ch)

##### Rita Casutt

Tel. +41 31 950 09 58

E-Mail [rita.casutt@tr-bern.ch](mailto:rita.casutt@tr-bern.ch)

##### Peter Gurtner

Tel. +41 31 950 09 71

E-Mail [peter.gurtner@tr-bern.ch](mailto:peter.gurtner@tr-bern.ch)